



**Hausärzterverband
Nordrhein e.V.**

Satzung

(in der Fassung vom 3. Dezember 2021)

Edmund–Rumpler-Str. 2, 51149 Köln
Telefon: 02203-5756-2900/2901, Fax: 02203-5756-2910
www.Hausaerzte-nordrhein.de

Satzung Hausärzteverband Nordrhein e.V.

Vorbemerkung:

Die Satzung findet Anwendung auf Mitgliedsärzte und -ärztinnen des Hausärzteverbandes Nordrhein e.V.

Sofern im weiteren Text die männliche Berufs- und Funktionsbezeichnung genannt wird, steht diese auch jeweils für die weibliche Berufs- und Funktionsbezeichnung. Vom Verband einzuhaltende Fristen, gelten jeweils ab Ausgang aus der Geschäftsstelle.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Hausärzteverband Nordrhein e.V. - abgekürzt HVNO - nachfolgend „Hausärzteverband Nordrhein" genannt und ist Mitglied im Deutschen Hausärzteverband e.V.

Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Zweck des Hausärzteverbandes Nordrhein

- (1) Der Hausärzteverband Nordrhein hat den Zweck, Hausärzte/innen aus allen in Frage kommenden Fachgruppen (gem. SGBV § 73 und gültige WB-Ordnung) sowie Ärzte/innen in Aus-und Weiterbildung in den entsprechenden Fachgruppen im Gebiet Nordrhein (NO) gewerkschaftsähnlich zu organisieren und zu vertreten.
- (2) Der Zweck des Hausärzteverbandes Nordrhein ist in erster Linie die selbstlose Tätigkeit als Berufsverband und daher nicht überwiegend auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (3) Seine Ziele und Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Förderung der hausärztlichen Tätigkeit
 - b. Wahrnehmung und Vertretung der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Interessen der hausärztlich tätigen Mitglieder des Hausärzteverbandes Nordrhein innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft in allen Belangen, insbesondere Vertretung der honorar- und strukturpolitischen Interessen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) und der Ärztekammer Nordrhein sowie gegenüber den Krankenkassen und der Politik
 - c. Sicherung, Weiterentwicklung und Verbesserung der wirtschaftlichen Belange der Hausärzteschaft
 - d. Sicherstellung sowie Verbesserung der hausärztlichen Versorgungsqualität der Bevölkerung, z.B. auch durch Unterstützung, Kooperation oder Gründung von patientennahen Organisationen
 - e. Serviceleistungen für seine Mitglieder
 - f. Förderung der Qualität der hausärztlichen Versorgung in Nordrhein in jeder Form, auch unter Einbeziehung externer Unternehmen, besonders durch
 - Fortbildung der Hausärzte
 - Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung
 - Förderung allgemeinmedizinischer Forschung und Lehre

- g. Pflege persönlicher Verbindungen, des Gedanken- und Informationsaustausches sowie der kollegialen Zusammenarbeit nordrheinischer Hausärzte sowie Mitarbeit in den Gremien des „Deutschen Hausärztesverbandes e. V.“
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hausärztesverband Nordrhein Verträge schließen. Die Mitglieder können diesen Verträgen beitreten, sofern die abgeschlossenen Verträge eine derartige Beitrittsmöglichkeit vorsehen. Hierzu gehört auch die Beratung und Unterstützung ggf. auch durch dessen Dienstleister bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus der Teilnahme an diesen Versorgungsverträgen sowie Beratung und Unterstützung bei der Einführung und Nutzung hierzu erforderlicher Software und Telematik-Lösungen.
 - (5) Der Hausärztesverband Nordrhein ist Mitglied im Deutschen Hausärztesverband e.V.
 - (6) Der Hausärztesverband Nordrhein kann sich unter Verwendung von Mitgliedsbeiträgen zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben an Gesellschaften/-Genossenschaften beteiligen und Gesellschaften gründen, die Serviceleistungen für die Mitglieder des Hausärztesverbandes Nordrhein erbringen und/oder die Mitglieder in ihren wirtschaftlichen oder organisatorischen Belangen unterstützen.
 - (7) Die Mittel des Hausärztesverbandes Nordrhein, insbesondere evtl. erzielte Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Hausärztesverbandes Nordrhein an die Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 3 Gliederung

Der Hausärztesverband Nordrhein gliedert sich in Kreisstellen gemäß den politischen Kreisen.

§ 4 Aufgaben der Kreisstelle

- (1) Aufgaben der Kreisstellen sind die Förderung der Kommunikation und Meinungsbildung unter den Hausärzten/innen, die Fortbildung und insbesondere die Betreuung von Qualitätszirkeln, die berufspolitische Information der Hausärzte/innen im Kreis in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem Vorstand und der Delegiertenversammlung. Die Mitglieder der Kreisstelle wählen auf der Kreisstellenversammlung aus ihrer Mitte eine/n Kreisstellenvorsitzende/n und ihre/seine Stellvertreter/in sowie zur Vertretung der Kreisstelle auf der Delegiertenversammlung die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung für jeweils vier Jahre. Diese Kreisstellenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Verantwortlich für Organisation und Durchführung ist der/die jeweilige Kreisstellenvorsitzende. Sofern der Kreisstellenvorsitzende die ordentliche Kreisstellenversammlung nicht bis zum 8. Monat jedes Jahres organisiert und durchführt, hat der Vorstandsvorsitzende auf Beschluss des Vorstandes das Recht, die Kreisstellenversammlung in der betroffenen Region zu organisieren und durchzuführen. Ihm obliegt sodann auch die Versammlungsleitung. Die Sitzungen auf der Kreisebene können unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen in Präsenz-, audiovisueller oder hybrider Form durchgeführt werden.
- (2) Meinungsbildung und Anträge an den Vorstand und die Delegiertenversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Die Kreisstellen können eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu regionalen und die Kreisstelle betreffende Themen betreiben. Im Interesse der Einheitlichkeit der Außendarstellung des Vorstandes in Nordrhein, behält sich dieser ein Weisungsrecht vor.
- (3) Für die Vorbereitung (z.B. Kandidatenvorstellung und Befragung) und Durchführung von Wahlen auf Kreisstellenebene gilt die Wahlordnung des Hausärztesverbandes

Nordrhein. Zuständig für den Erlass der Wahlordnung ist der Vorstand, der darüber mit einfacher Mehrheit zu beschließen hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - alle hausärztlich tätigen Ärzte entsprechend § 2 Abs. (1)
 - alle vormals dementsprechend tätigen Ärzte im Ruhestand
 - alle in Weiterbildung zur hausärztlichen Tätigkeit befindlichen Ärzte
 - Studierende der Humanmedizin
- (2) Fördernde Mitglieder können geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen sein, die den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen wollen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können Personen sein, denen die Delegiertenversammlung mit mehrheitlicher Entscheidung wegen hervorragender Verdienste um den Verband diesen Titel verliehen hat.
- (4) Jedes Mitglied erkennt durch Aufnahme die Satzung des Hausärzteverbandes Nordrhein als für sich verbindlich an.
- (5) Verlegt ein Mitglied des Hausärzteverbandes Nordrhein seine/ihre Wohnung oder seine/ihre Praxis in den Bereich eines anderen Hausärzteverbandes des Deutschen Hausärzteverbandes e. V., so kann es Mitglied des bisherigen Hausärzteverbandes bleiben, solange es nicht von dem anderen Hausärzteverband aufgenommen worden ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Hausärzteverbandes Nordrhein zu richten. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung über den Antrag und teilt das Ergebnis dem/der Antragsteller/in schriftlich mit. Bei Ablehnung steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Delegiertenversammlung zu.

§ 6 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Hausärzteverband Nordrhein erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (2) Der Vorstand lt. § 12 Abs. (1) bestimmt durch Beschluss über den Antrag auf Mitgliedschaft. Er hat das Recht, den Beitritt zum Hausärzteverband Nordrhein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einfacher Mehrheit abzulehnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod eines Mitgliedes
 - b) durch Ausschluss gemäß Abs. (4)
 - c) durch Austritt aus dem Hausärzteverband Nordrhein, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt wurde.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Hausärzteverband Nordrhein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten grob gegen die Verbandsinteressen verstößt oder den Hausärzteverband Nordrhein bzw. dessen Ansehen schädigt, wobei für Mitglieder des Vorstands und Delegierte besonders hohe Maßstäbe anzulegen sind; ferner, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als zwei Jahre in Verzug ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen; eine schriftliche

Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist vor der Beschlussfassung in der Sitzung des Vorstands zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstands und ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ist das betroffene Mitglied selbst Mitglied des Vorstandes, hat es bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Betroffenen beim Vorstand lt. § 12 Abs. (1) eingelegt werden. Wird die Berufung rechtzeitig eingelegt, wird der Vorsitzende in der nächsten Delegiertenversammlung die Entscheidung über die Berufung herbeiführen. Die Entscheidung wird dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Ist das betroffene Mitglied selbst Mitglied der Delegiertenversammlung, hat es bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Hausärzteverbandes Nordrhein haben das Recht:
 - a. an den Veranstaltungen des Hausärzteverbandes Nordrhein teilzunehmen
 - b. seitens des Hausärzteverbandes Nordrhein über die mit seinen Belangen zusammenhängenden Fragen informiert zu werden
 - c. in Fragen der ärztlichen Berufsausübung unterstützt zu werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben bei der Wahl der Delegierten volles Stimmrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können zu Sitzungen, an denen sie teilnehmen, vom Vorsitzenden das Wort erhalten. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Hausärzteverbandes Nordrhein haben die Pflicht, die Satzung des Hausärzteverbandes Nordrhein zu achten und einzuhalten.

§ 8 Finanzen des Hausärzteverbandes Nordrhein

- (1) Der Hausärzteverband Nordrhein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge. Jedes ordentliche Mitglied i. S. von § 5 Abs. (1) ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu leisten. Für individuelle Leistungen für einzelne Mitglieder bzw. Nichtmitglieder können zusätzliche Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die in Abs. 3 bezeichnete Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Die Mittel des Hausärzteverbandes Nordrhein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Regelung des Umgangs mit den Finanzmitteln des Hausärzteverbandes Nordrhein erlässt der Hausärzteverband Nordrhein eine Finanzordnung (FO-HVNO) sowie eine Beitrags- und Gebührenordnung (BuG-HVNO). Diese werden der Delegiertenversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Für die Verabschiedung genügt die einfache Mehrheit der Delegiertenversammlung.
- (4) Verfügungsberechtigt über die Finanzmittel des Hausärzteverbandes Nordrhein sind sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende nach Maßgabe der Finanzordnung.
- (5) Der Schatzmeister überwacht sämtliche Geldflüsse im Hausärzteverband Nordrhein. Er legt nach Ablauf des Geschäftsjahres der Delegiertenversammlung einen Finanz- und Rechenschaftsbericht vor. Der Finanz- und Rechenschaftsbericht soll auf einer von einem Steuerberater erstellten Jahresabschlussrechnung beruhen.
- (6) Den gemäß § 11 von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfern obliegen die Prüfung der Belege und deren ordnungsgemäße Verbuchung. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Geschäftsstelle schriftlich sowie der

Delegiertenversammlung mündlich in Präsenz und/oder audiovisuell bekannt zu geben.

- (7) Die Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer stehen jedem Mitglied in der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung.

§ 9 Organe des Hausärzteverbandes Nordrhein

- (1) Die Organe des Hausärzteverbandes Nordrhein sind:
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils solange im Amt bis ein neues Mitglied das betreffende Amt übernommen hat.

§ 10 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den in den Kreisstellen jeweils für vier Jahre gewählten Delegierten zusammen. Jede Kreisstelle ist mit mindestens einem/r Delegierten vertreten. Die Gesamtzahl ermittelt sich ansonsten für die Kreisstellen nach dem Schlüssel: 1 Delegierter pro volle 50 Mitglieder. Ersatzdelegierte sind in gleicher Zahl zu wählen. Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet.
- (2) Der Vorstand des Hausärzteverbandes Nordrhein nimmt an der Delegiertenversammlung teil. Die Vorstandsmitglieder sind rede- und antragsberechtigt. Stimmberechtigt, sofern sie zugleich Delegierte sind und nicht einem Stimmverbot nach Maßgabe des § 11 Abs. c und q unterliegen. Der/die Vorsitzende des Bundesverbandes sowie die Ehrenmitglieder und korrespondierenden Mitglieder sind redeberechtigt; sie sind nicht antrags- und stimmberechtigt.
- (3) Teilnahmeberechtigt an der Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder. Sie können auf Antrag von der Delegiertenversammlung Rederecht erhalten.
- (4) Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Hausärzteverbandes Nordrhein geleitet, bei seiner/ihrer Verhinderung oder während seiner/ihrer Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung oder Abwesenheit vom nach Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
Eine Delegiertenversammlung kann grundsätzlich präsent, audiovisuell oder in hybrider Form organisiert und durchgeführt werden.
- (5) Die Einladung zur Delegiertenversammlung an die Mitglieder des Hausärzteverbandes Nordrhein erfolgt grundsätzlich elektronisch und im Bedarfsfall schriftlich durch den/die Vorsitzende/n oder seine/ihre Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes mit einer Frist von mindestens 28 Tagen.
- (6) Jeder Delegierte kann bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag ist kurz zu begründen. Ergänzungen der Tagesordnung sind jeweils zu Beginn der Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. audiovisuell teilnehmen.
- (7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht mit. Ein Beschluss ohne Versammlung der Delegierten ist gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem vom Verband

gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- (8) Die Beschlussfassung ist zu Beginn und auf Antrag festzustellen.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen; diese ist unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (10) Zu einer Beschlussfassung über § 11, Abschnitte g, h, i, p, q und r sind eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Delegierten erforderlich. Es besteht für Beschlussgegenstände gem. § 11 lit d) für die Delegierten ein Stimmverbot, die zugleich amtierende Mitglieder des Vorstandes sind. In Bezug auf § 11 lit c) und q) besteht für diejenigen Delegierten ein Stimmverbot, über deren Entlastung bzw. Abwahl als Vorstandsmitglied zu beschließen ist.
- (11) Eine Delegiertenversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (12) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung auch mehrmals im Jahr einberufen werden. Auf Antrag von 30 % der Delegierten muss eine Delegiertenversammlung, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, unverzüglich mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden.
- (13) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die nach Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung von dem/r Vorsitzenden und von dem/r Schriftführer/in, bei Verhinderung von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (14) Kandidaten für Vorstandsämter werden in nichtöffentlicher Sitzung befragt. Die Befragung unterliegt der Verschwiegenheit.
- (15) Für alle Delegierten gilt ein Stimmverbot bei persönlicher Betroffenheit (eigenen Interessen etc.). In einem solchen Fall kann das Mandat auf einen anwesenden Ersatzdelegierten derselben Kreisstelle temporär nur für diese Abstimmung übertragen werden.

§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichts
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Festsetzung der Entschädigungsordnung des Hausärzteverbandes Nordrhein
- g. Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen des Hausärzteverbandes Nordrhein
- h. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Hausärzteverbandes Nordrhein
- j. Wahl von 2 Kassenprüfer/innen
- k. Wahl von Ausschüssen, Referenten/innen u. kooptierten Vorstandsmitgliedern des Hausärzteverbandes Nordrhein
- l. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- m. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

- n. Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten in gleicher Zahl zur Delegiertenversammlung des Deutschen Hausärzteverbandes e. V. (Bundesdelegiertenversammlung)
- o. Beratung und Beschlussfassung über berufs- und standespolitische Fragen
- p. Beschlussfassung über Beginn und Ende der Mitgliedschaft des Verbandes zum Deutschen Hausärzteverbandes e.V.
- q. Abwahl des Vorstandes durch Entzug des Vertrauens
- r. Anregung einer Mitgliederbefragung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. dem/der Vorsitzenden
 - 2. einem/er Stellvertreter/in
 - 3. des/der Schatzmeister/in
 - 4. dem/der Schriftführerin und
 - 5. den vier Beisitzer/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag eines/er Delegierte/n aus der Mitte aller Mitglieder gewählt werden.
- (4) Vor Ablauf der Amtsperiode ist eine Neuwahl erforderlich, falls die Delegiertenversammlung diese mit einer 2/3 Mehrheit fordert. Die Neuwahl ist binnen acht Wochen nach Antrag durchzuführen. Der neu gewählte Vorstand wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (4a) Wahlen nach § 12 Abs. 3 und 4 können im Falle der Situation von § 10 Abs. 15 (audiovisuelle DV) in schriftlicher Form erfolgen oder soweit landesrechtlich für Vereine geregelt, auch in der jeweils möglichen digitalen Form.
- (5) Der/die Vorsitzende beruft zu den Sitzungen des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mit einer Frist von 4 Tagen ein. In dringlichen Fällen kann der/die Vorsitzende oder sein/ ihre Stellvertreter/in ohne Einhaltung einer Einladungsfrist eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Näheres zur Organisation und Durchführung von Wahlen, insbesondere im Rahmen von audiovisuellen bzw. hybriden Versammlungen, wird in einer vom Vorstand zu beschließenden Wahlordnung geregelt.

Bei Beschlüssen über Finanzfragen muss der/die Schatzmeister/in anwesend sein. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (mit Ausnahme des § 6, Absatz 4) der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens fünfmal im Jahr zusammen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Leiter/in der Vorstandssitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Teilnehmer/innen der Vorstandssitzung mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorzulegen. Entschuldigt fehlenden Teilnehmern/innen ist sie zuzustellen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vorstand, findet anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt. Die Sitzungen können als Präsenzsitzung, audiovisuell oder auch in hybrider Form erfolgen.
- (7) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in sind mit ihrer Wahl

Delegierte zur Bundesdelegiertenversammlung.

- (8) Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Delegiertenversammlung kann jedoch hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- (1) Erledigung der laufenden Geschäfte und Umsetzung der durch die Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- (2) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- (3) Verhandlungsführungen mit Organisationen und Behörden (hierzu kann der Vorstand auch Vertreter bestellen)
- (4) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes, die Finanzordnung und die Wahlordnung
- (5) Entwurf des Haushaltsvoranschlags und Aufstellung der Jahresrechnung
- (6) Anstellung von Mitarbeitern
- (7) Bestellung der Schriftleitung und Koordinierung des Mitteilungsorgans des Hausärzteverbandes Nordrhein
- (8) Benennung von einzelnen Ärzten zu korrespondierenden Mitgliedern
- (9) Mindestens zweimal jährlich Einberufung eines „Jour fixe“ der Kreisstellenvorsitzenden zum Informationsaustausch
- (10) Vorbereitung einer Mitgliederbefragung.

§ 14 Gesetzliche Vertretung des Hausärzteverbandes Nordrhein und Kassenführung

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Hausärzteverbandes Nordrhein im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand.
- (2) Aus den Vereinsmitteln sind die laufenden Ausgaben und sämtliche Verwaltungskosten zu bestreiten.
- (3) Verfügungsberechtigt über die Vereinsmittel des Hausärzteverbandes Nordrhein ist grundsätzlich der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende. Näheres dazu ist geregelt in der Finanzordnung.
- (4) Die Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des Vorstandes jährlich durch die Delegiertenversammlung genehmigt. Hierbei werden die Entschädigungen und die Auslagenerstattung für die Vorstands- und Ausschussmitglieder festgelegt.
- (6) Die Kasse ist jährlich durch die bestellten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 15 Mitgliederbefragung

Die Mitglieder können in grundsätzlichen Fragen durch eine Umfrage schriftlich an der Entscheidungsfindung beteiligt werden.

Eine Mitgliederbefragung erfolgt entweder auf Anregung

- (1) des Bundesvorstandes

- (2) der Bundesdelegiertenversammlung
- (3) des Vorstandes
- (4) der Delegiertenversammlung
- (5) oder 10% der Mitglieder des Hausärzteverbandes Nordrhein.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Hausärzteverbandes Nordrhein

- (1) Die Auflösung des Hausärzteverbandes Nordrhein erfolgt
 - a) durch die in der beschlussfähigen Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten mit einer 2/3-Mehrheit
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verbandes bzw. Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- (2) Im Falle einer Auflösung nach Abs. 1 lit. a) entscheidet die Delegiertenversammlung mit dem Auflösungsbeschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens. Dieses darf ausschließlich für Aufgaben der hausärztlichen Fortbildung oder zur Unterstützung allgemeinmedizinischer und hausärztlicher Forschungsvorhaben verwendet werden.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsgeschäfte und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Hausärzteverband Nordrhein ist der Sitz des Vereins.

§ 19 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Delegiertenversammlung, der Vorstand auf Kreis- und Landesebene werden die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und divers im Verband in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich anstreben.

Dabei sollen mindestens 1/3 Männer und 1/3 Frauen vertreten sein.